

BEACHTEN SIE BITTE
AUCH DIE 2 BEILAGEN

■ Neuigkeiten für beteiligte Arbeitgeber

- 1. Neues Starterpaket:**
Informationen zur EZVK für Ihre neuen Mitarbeiter S. 3
- 2. Unterstützungskasse der EZVK:**
Ein weiterer Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung S. 4
- 3. Startgutschriften:**
Die Tarifvertragsparteien haben sich grundsätzlich geeinigt S. 6
- 4. Jahresabrechnung:**
Verzögerung bei Jahresabrechnung und Kontenabstimmung 2010 S. 6
- 5. Sanierungsgeld:**
Die abschließende Stufe der Erhöhung ist erreicht S. 7
- 6. Vorgezogene Rente:**
Rentenbeginn mit dem 60. Lebensjahr wird zur Terminfrage S. 7
- 7. Private Fortführung der Zusatzversorgung:**
Möglichkeiten und Bedingungen bei Arbeitgeberwechsel S. 8
- 8. Aktuelle Rechtsprechung:**
Für Arbeitnehmer-Eigenbeteiligungen gilt nun Steuerfreiheit S. 9
- 9. Mutterschutzzeiten in der EZVK*Grund*:**
Die Grundlage für eine rückwirkende Berücksichtigung ist gelegt S. 9
- 10. Neuerung im Meldeverfahren:**
Das Steuermerkmal „05“ der DATÜV-ZVE S. 10

EZVK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt
Tel. 06151 3301-0
Fax 06151 3301-187
E-Mail info@ezvk.de
www.ezv.de

... bei der Rente für Sie da.



Stephan Schulze Schwienhorst

■ Vorwort

Vielleicht wundern Sie sich, dass Sie diesmal ein umfangreicheres Paket als sonst von Ihrer EZVK erhalten. Wir haben uns erlaubt, Ihnen zum einen unser aktuelles Satzungsheft beizulegen, in dem die letzten Änderungen (wie in Ausgabe 2/2010 beschrieben) enthalten sind. Zum anderen erhalten Sie die Broschüre zur EZVK Unterstützungskasse, dem neuen, ergänzenden Versorgungs-Angebot. Der kombinierte Versand spart erhebliche Portokosten, was in unser aller Interesse liegt. Für wen die Unterstützungskasse interessant ist, erfahren Sie in dieser Ausgabe.

Post von uns bekommen seit Anfang dieses Jahres auch alle neu bei uns Versicherten: das Starterpaket mit allen Informationen über die Zusatzversorgung. So erfahren unsere neuen Versicherten gleich zu Beschäftigungsbeginn, welche Vorteile sie von ihrer betrieblichen Altersversorgung erwarten können. Wir hoffen, Ihren „Neuen“ damit den Einstieg ein wenig zu erleichtern.

Neuigkeiten gibt es auch von den Tarifvertragsparteien im Öffentlichen Dienst zu berichten. Ende Mai haben sie sich auf eine Neuregelung der Startgutschriften verständigt. Was dies für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet, erläutern wir Ihnen in dieser Information.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Schulze Schwienhorst
Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Zusatzversorgungskasse

1. Das neue Starterpaket: Alles zur Zusatzversorgung für Ihre neuen Mitarbeiter



Seit Januar dieses Jahres erhalten alle neu angemeldeten Versicherten von uns ein Starterpaket. Damit heißen wir sie herzlich willkommen und informieren sie vor allem über die vielfältigen Möglichkeiten ihrer Zusatzversorgung.

In einer praktischen Mappe können die Versicherten alle Unterlagen zu ihrer Zusatzversorgung aufbewahren. Zusätzlich **enthält das Starterpaket grundlegende Informationen**, die den Versicherten ihren Einstieg in die betriebliche Altersversorgung erleichtern:

- die Arbeitnehmerbroschüre zu EZVKGrund
- die Broschüre zu EZVKPlus
- einen Antrag auf Überleitung
- und eine kleine Überraschung

Ihr Vorteil als Arbeitgeber:

Sie brauchen keinen Vorrat an Broschüren für Ihre neuen Beschäftigten bereit zu halten, da wir den Versand aller Unterlagen erledigen. Broschüren für Ihre aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Sie selbstverständlich wie bisher jederzeit bei uns anfordern. Eine kurze Nachricht genügt:

Neuer Info-Flyer für Bewerber

Mit dem Info-Flyer für Bewerberinnen und Bewerber können Sie potenzielle neue Mitarbeiter schon im Vorstellungsgespräch auf Ihr vorteilhaftes EZVK-Betriebsrentenangebot aufmerksam machen.

Ihren Info-Flyer gestalten wir auf Wunsch gerne auch mit Logo und Namen Ihrer Einrichtung.

Fordern Sie einfach Ihr Muster an: per E-Mail an beratung@ezvk.de.



telefonisch: 06151 3301-199

per E-Mail: info@ezvk.de oder auf unserer Webseite: www.ezvk.de

2. Die EZVK Unterstützungskasse geht an den Start

Es ist soweit: Die Unterstützungskasse der EZVK nimmt ihren Geschäftsbetrieb auf. Damit bietet die EZVK als erste Zusatzversorgungskasse diesen zusätzlichen Durchführungsweg in der betrieblichen Altersversorgung an. Und Ihnen steht ab sofort ein weiteres Angebot zur Verfügung, mit dem Sie die betriebliche Altersversorgung exakt auf den Bedarf Ihrer Einrichtung und Ihrer Beschäftigten abstimmen können.

Die Unterstützungskasse ist insbesondere für diejenigen Ihrer Mitarbeiter interessant, die die Steuerfreigrenzen des § 3 Nr. 63 EStG bereits durch die Beiträge zur Pflichtversicherung *EZVKGrund* ausschöpfen. Dies ist häufig bei Fach- und Führungskräften der Fall.

Die Versicherten profitieren von:

- überdurchschnittlichen Leistungen bei Renten- und Kapitalauszahlungen
- Familienschutz
- Erfüllung der gesetzlichen Anpassungsverpflichtung (ohne Mehrkosten für Arbeitgeber)

Möglich wird dies durch eine Rückdeckung in Anlehnung an den Tarif 2009 der freiwilligen Versicherung *EZVKPlus*. So können wir auch für die EZVK Unterstützungskasse die hohen Leistungen garantieren, die der Tarif 2009 vorsieht. Die Beiträge können per Entgeltumwandlung oder als arbeitgeberfinanzierte Höherversicherung geleistet werden.

Auf der nächsten Seite sehen Sie die hauptsächlichen Unterschiede zwischen den zwei möglichen Ergänzungen zur Pflichtversicherung *EZVKGrund* gegenübergestellt.



Für eine ausführliche Beratung zur Unterstützungskasse der EZVK steht als Ansprechpartnerin Frau Wenzel gerne für Sie zur Verfügung:
telefonisch: 06151 3301-234
per Fax: 06151 3301-567
E-Mail: u-kasse@ezvk.de

Die zusätzlichen Versorgungsangebote im Vergleich:

Freiwillige Versicherung EZVKPlus	Unterstützungskasse der EZVK
Einzahlungen bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) unter Anrechnung der Beiträge zu EZVKGrund steuerfrei . Für Zusagen ab 2005: weitere 1.800 € steuerfrei	Zuwendungen in unbegrenzter Höhe steuerfrei
Sozialversicherungsfreiheit unter Anrechnung der Beiträge zu EZVKGrund bis zur Höhe von 4 % der BBG (bei unversteuert eingezahlten Beiträgen) Bei Zusagen vor 2005: unter bestimmten Bedingungen auch pauschal versteuerte Beiträge gemäß § 40b EStG	Sozialversicherungsfreiheit: für Arbeitgeberbeiträge unbegrenzt; für arbeitnehmerfinanzierte Beiträge nur bis 4 % der BBG; keine Anrechnung der Beiträge zu EZVKGrund und EZVKPlus
Riester-Förderung möglich	Keine Riester-Förderung möglich (wegen Steuerfreiheit)
Beitragsflexibilität möglich durch laufende Einmalbeiträge	Gleichbleibende oder steigende Beiträge (Ausnahmen bei Entgeltumwandlung)
Private Weiterführung nach Ende der Beschäftigung möglich	Grundsätzlich keine private Weiterführung nach Ende der Beschäftigung
Portabilität bei Arbeitgeberwechsel (Überleitung oder Barwertübertragung)	Eingeschränkte Portabilität: kein Rechtsanspruch auf Übertragung, keine gegenseitigen Abkommen
Keine PSV*-Pflicht	PSV*-Pflicht (wenn Arbeitgeber insolvenzfähig ist)
Besteuerung der Leistungen als „Sonstige Einkünfte“ (je nach Beitragszahlung voll oder nur mit dem Ertragsanteil)	Besteuerung der Leistungen als nachträglicher Arbeitslohn (volle Lohnsteuerpflicht) Kapitalauszahlungen sind durch die Fünftelungsregelung steuerlich begünstigt.
Auszahlung der Leistungen direkt an Versicherten	Auszahlung der Leistungen über den Arbeitgeber. Dabei kann die komplette Rentnerverwaltung an einen Dienstleister übertragen werden.
* PSV: Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), die Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft zum Schutz der betrieblichen Altersversorgung im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers.	

3. Grundsätzliche Einigung zur Neuregelung der Startgutschriften

Am 30. Mai 2011 verständigten sich die Tarifvertragsparteien des Öffentlichen Dienstes auf eine Änderung der Altersvorsorgetarifverträge. Hauptsächlich geht es dabei um die Korrektur der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge. Diese ist notwendig, weil der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom 14. November 2007 die bisherige Berechnungsweise beanstandet hatte. Die Tarifvertragsparteien einigten sich jetzt auf ein Modell, das die BGH-Anforderungen erfüllt.

Eine Musterlösung für die satzungsrechtliche Umsetzung in den einzelnen Zusatzversorgungskassen wird von der „Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung“ (AKA) als übergeordnetem Verband erarbeitet. Darauf basierend wird die EZVK anschließend eine Änderung ihrer Satzung auf den Weg bringen und baldmöglichst mit der Neuberechnung der betroffenen Startgutschriften beginnen. Wann dies konkret erfolgen wird, ist wegen des Aufwandes bei den Neuberechnungen zurzeit noch nicht abzusehen. Über das weitere Vorgehen werden wir auf unserer Website www.ezv.de und per Newsletter informieren.

Wir halten Sie auf
dem Laufenden:
www.ezv.de

Sicher ist bereits eines: Die betroffenen **Versicherten brauchen nicht selbst aktiv zu werden**. Wir berechnen die Startgutschrift automatisch neu und berücksichtigen die erhöhten Werte bei den Anwartschaften und Ansprüchen.

4. Später als gewohnt: Jahresabrechnung und Kontenabstimmung 2010

Durch die Umstellung des Bestandsführungssystems während des laufenden Geschäftsjahres zum 1. November 2010 werden Daten aus zwei unterschiedlichen Systemen zusammengeführt. Außerdem erhalten Sie die Kontenabstimmung für das Geschäftsjahr 2010 erstmals mit der Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2010. Damit für die Jahresabrechnungen alle Daten korrekt zusammengestellt werden, führen wir vorab umfangreiche Tests durch.

Wegen dieser Vorarbeiten werden Sie dieses Jahr leider etwas länger als üblich auf Jahresabrechnung und Kontenabstimmung warten müssen. Dafür bitten wir Sie um Ihr Verständnis.

Sie haben Fragen zur Jahresabrechnung? Dann stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner wie immer gerne zur Verfügung.

5. Zweite Stufe der Sanierungsgelderhöhung 2012

Wie in den vorangegangenen Rundschreiben bereits vorgestellt, tritt 2012 die zweite, abschließende Stufe der Sanierungsgelderhöhung in Kraft.

Konkret beträgt das Sanierungsgeld nach der Erhöhung und bezogen auf alle Einrichtungen im **Tarifgebiet West etwa 1,5 %**, im **Tarifgebiet Ost etwa 0,3 %** der Gesamtentgelte. Für die Kalkulation der einzelnen Einrichtungen bedeutet dies eine durchschnittliche Mehrbelastung um ca. das 1,8-fache im Vergleich zu 2011 (keine größere Schwankung der Entgelthöhe im Abrechnungsverband S gegenüber dem Vorjahr vorausgesetzt).

Die Sanierungsgelderhöhung dient ausschließlich der erforderlichen Finanzierung der Anwartschaften und Ansprüche, die auf dem alten Gesamtversorgungssystem beruhen und in den Startgutschriften festgestellt sind. Die Erhöhung wurde notwendig, weil sich das Risiko einer wachsenden Deckungslücke abzeichnete, das verschiedenen externen Faktoren geschuldet ist (dauerhaft niedriges Zinsniveau, zunehmende Lebenserwartung der Versicherten, anstehende Neuberechnung der Startgutschriften).

Diesem Risiko war frühzeitig gegenzusteuern, auch im Interesse der beteiligten Arbeitgeber. Denn bei einer späteren Anpassung des Sanierungsgelds hätte sich Ihre Belastung aufgrund des Zinseszins effekts noch erhöht.

So bedauerlich die anstehende Erhöhung auch ist: Die gesamten Aufwendungen für die beteiligten Arbeitgeber fallen dennoch niedriger aus als bei anderen Kassen, insbesondere als bei Kassen im Umlageverfahren. Dies zeigt, dass sich unsere langfristige und vorausschauende Planung für Sie auszahlt. Dazu kommt die Gewissheit, dass die notwendige Anpassung damit aller Voraussicht nach abgeschlossen ist.

6. Vorgezogene Rente ab dem 60. Lebensjahr

Ein Vertragsabschluss noch in diesem Jahr ermöglicht bei EZVK*Plus* und der neuen Unterstützungskasse der EZVK einen flexibleren Rentenbeginn. Denn ein Rentenbeginn schon mit dem 60. Lebensjahr ist möglich, wenn der Vertrag bis 31.12.2011 geschlossen ist.

Bei einem späteren Vertragsschluss verschiebt sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben der frühestmögliche Rentenbeginn auf das 62. Lebensjahr. Auch diese Regelung gilt für beide Versorgungsangebote.

7. Eine häufige Frage an Arbeitgeber: Lässt sich die Zusatzversorgung auch privat fortführen?

„Kann ich die Beitragszahlung meiner Zusatzversorgung nach Beendigung meines Beschäftigungsverhältnisses privat weiterführen?“ Diese Frage stellt sich vielen Beschäftigten, die aus ihrem aktuellen Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und weiterhin die Vorteile der Zusatzversorgung der EZVK nutzen möchten.

Die Antwort hängt davon ab, um welche Versicherung es sich handelt:

- In der **Pflichtversicherung EZVKGrund** ist eine Fortführung auf privater Basis **nicht möglich**. Die bis dahin erworbenen Anwartschaften bleiben bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aber erhalten. In einem späteren Beschäftigungsverhältnis mit betrieblicher Zusatzversorgung kann sie gegebenenfalls fortgeführt werden.
- In der **freiwilligen Versicherung EZVKPlus** kann eine private Fortführung beantragt werden, wenn die Versicherung während des Beschäftigungsverhältnisses abgeschlossen wurde. Nötig ist ein **Antrag auf Fortführung**, der innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden bei uns gestellt werden muss.

Grundsätzlich ist natürlich auch eine Übertragung der Zusatzversorgung auf den neuen Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

Gerne beraten wir Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Fortführungs- und Übertragungsmöglichkeiten: Rufen Sie uns an!

Kompaktes Wissen zum Thema als Download

In der Reihe der EZVK Infoblätter finden Sie auch zu diesem Thema nähere Informationen. Besonders interessant sind hier:

- **EZVKGrund Info 2:** Beendigung der Beschäftigung
- **EZVKPlus Info 5:** Ruhendes Beschäftigungsverhältnis/Beendigung der Beschäftigung

Alle Infoblätter finden Sie im **Downloadbereich unserer Website www.ezv.de** („für Arbeitgeber“ → „Info-Service“)



Für weitere Fragen rufen Sie unser Service-Center an:

Telefon 06151 3301-199

Montag–Donnerstag: 8.00 Uhr–16.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr–15.00 Uhr

8. Für Eigenbeteiligungen Ihrer Arbeitnehmer gilt nun Steuerfreiheit

Eigenbeiträge der Arbeitnehmer in die Pflichtversicherung sind wie Arbeitgeberbeiträge zu behandeln. Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH) für einen Einzelfall am 9. Dezember 2010 (Aktenzeichen VI R 57/08). Das heißt, dass für Arbeitnehmer-Eigenbeiträge die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG geltend gemacht werden kann. Wer tatsächlich durch die Beitragszahlung finanziell belastet wird, spielt dabei keine Rolle.

Weitere Informationen

Alles zum Thema und das Schreiben des Bundesfinanzministeriums finden Sie auf unserer Website www.ezvk.de

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben vom 28. Juli 2011 offiziell mitgeteilt, dass dieses Urteil ab dem 1. Januar 2011 allgemein angewendet werden kann. Das Vorgehen ist mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt. Damit besteht nun auch Rechtssicherheit für die Praxis.

Wie das Urteil für zurückliegende Jahre umgesetzt wird, regelt eine kommende Stellungnahme des Ministeriums. Wir empfehlen, Unklarheiten und Fragen zur Abwicklung mit der zuständigen Stelle zu klären (Finanzamt, Oberfinanzdirektion, Sozialversicherungsträger).

9. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten: Die Grundlage ist gelegt

Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990 während der Pflichtversicherung sollen künftig für die Berechnung der Wartezeit und des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts mitberücksichtigt werden. Eine entsprechende Regelung wollen die Tarifvertragsparteien des Öffentlichen Dienstes treffen.

Damit wird einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Rechnung getragen. Dieses hatte am 28. April 2011 in einem Verfahren gegen die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entschieden, dass die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990 verfassungswidrig ist. Sobald die Tarifvertragsparteien die geplante Regelung getroffen haben und sie für alle Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes gilt, wird sie dem Verwaltungsrat der EZVK als Satzungsänderung vorgeschlagen.

Mutterschutzzeiten **ab dem 18. Mai 1990** werden hingegen bereits durch die aktuellen Änderungstarifverträge (vgl. Ziffer 3 dieser Ausgabe) berücksichtigt, nachdem ihre Nichtberücksichtigung 2005 höchstrichterlich beanstandet wurde. Wichtig ist, dass betroffene Versicherte und Rentenbezieher einen Antrag stellen müssen, um einen entsprechenden Zuschlag zu ihrer Rente zu erhalten. Diesem sind geeignete Nachweise über Beginn und Ende des Mutterschutzes beizufügen. Darauf werden wir unsere Versicherten selbstverständlich hinweisen, unter anderem beim Versand der Versicherungsnachweise.

10. Ein neues Steuermerkmal im Meldeverfahren

Für die Meldezeiträume ab 2011 wird in den DATÜV-ZVE das neue Steuermerkmal „05“ eingeführt. Bisher wurden alle pauschal versteuerten Beiträge unabhängig von der steuerrechtlichen Grundlage immer mit dem Steuermerkmal „02“ gemeldet. Künftig wird es folgende Differenzierung geben:

Steuermerkmal „02“:	für Beiträge, die nach § 40 b EStG pauschal versteuert werden (nach Überschreitung der Höchstgrenze für die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG)
Steuermerkmal „05“:	für Beiträge, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 40 a Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden („Minijob“)

Der rechtliche Hintergrund: Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG kann nur im Rahmen eines ersten Beschäftigungsverhältnisses angewendet werden. Für ein zweites Beschäftigungsverhältnis hingegen, das ein Beschäftigter daneben ausübt (beispielsweise als geringfügige Beschäftigung), kommt diese Steuerfreiheit nicht in Betracht.

Liegt die Summe von Arbeitsentgelt und Beiträgen für die Zusatzversorgung aber unter dem Grenzbetrag von 400 Euro monatlich, können beide gemäß § 40 a EStG pauschal versteuert und verbeitragt werden. Dies wird nun mit dem Steuermerkmal „05“ bezeichnet. Sobald allerdings der Grenzbetrag überschritten wird, entfällt die Möglichkeit der Pauschalierung; Arbeitsentgelt und Beiträge sind dann individuell zu versteuern.

Übersicht aller aktuellen Steuermerkmale

Steuermerkmal „00“	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendung
Steuermerkmal „01“	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG
Steuermerkmal „02“	Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40 b EStG
Steuermerkmal „03“	Individuelle Versteuerung der Beiträge
Steuermerkmal „05“	Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40 a Abs. 2 EStG